



STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Königswinter beschließt die 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter in den Bereichen „Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort“.“

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Königswinter in selbiger Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Rat der Stadt Königswinter beschließt den Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ im Stadtteil Ittenbach gemäß § 10 Baugesetzbuch i.v.M. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung.“

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit, gemeinsam mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Köln vom 15.04.2020 (Aktenzeichen: 35.2.11-85-12/20), öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die 72. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Bebauungsplan Nr. 70/26 in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung sowie der vorstehende Bebauungsplan werden einschließlich ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung und der vorstehende Bebauungsplan können innerhalb der Sprechzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, im Flur vor Zimmer 028 eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter 02244 889 171 erforderlich. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Sprechzeiten des Servicebereiches Stadtplanung sind:

dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter www.koenigswinter.de, Rubrik „Planen und Bauen“, eingesehen werden. Die Flächennutzungsplanänderung ist unter der Unterrubrik „Flächennutzungsplan“ einzusehen und der Bebauungsplan unter der Unterrubrik „Bebauungspläne“.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Königswinter, den 11.05.2020

gez.
Peter Wirtz
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

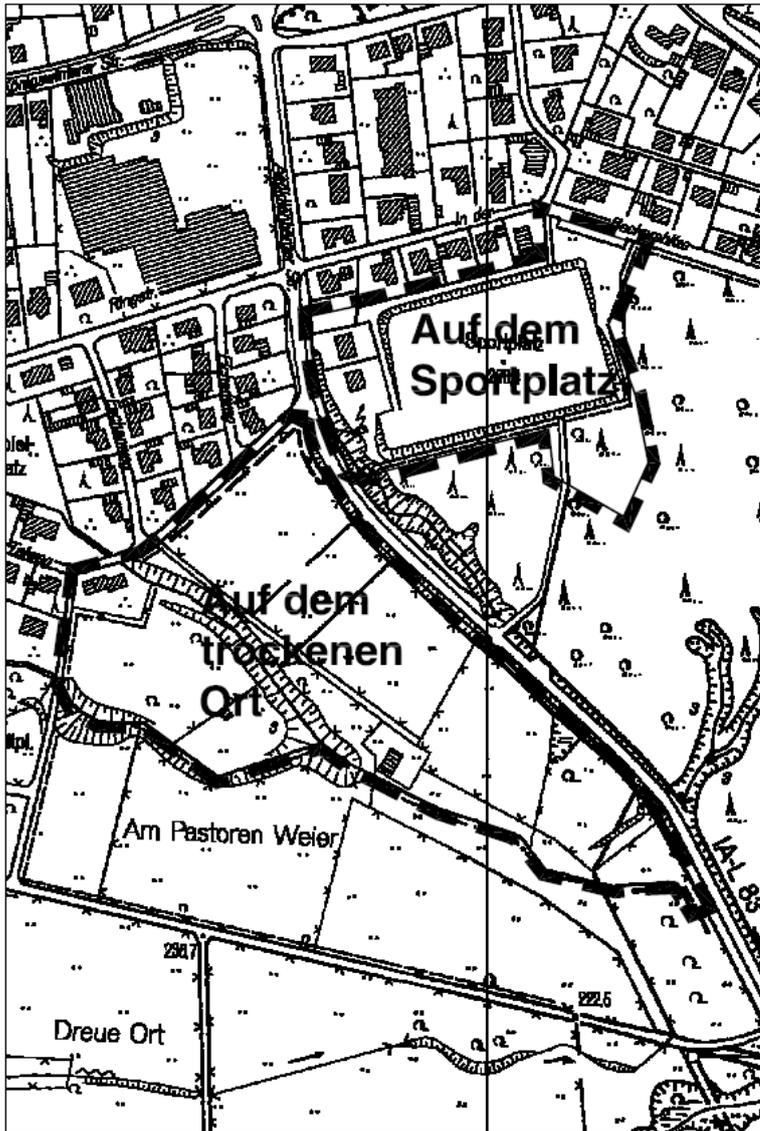
Der Beschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königswinter in den Bereichen „Ittenbach, Auf dem Sportplatz und Auf dem trockenen Ort“ sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 70/26 „Geplantes Wohngebiet auf dem Sportplatz“ im Stadtteil Ittenbach werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

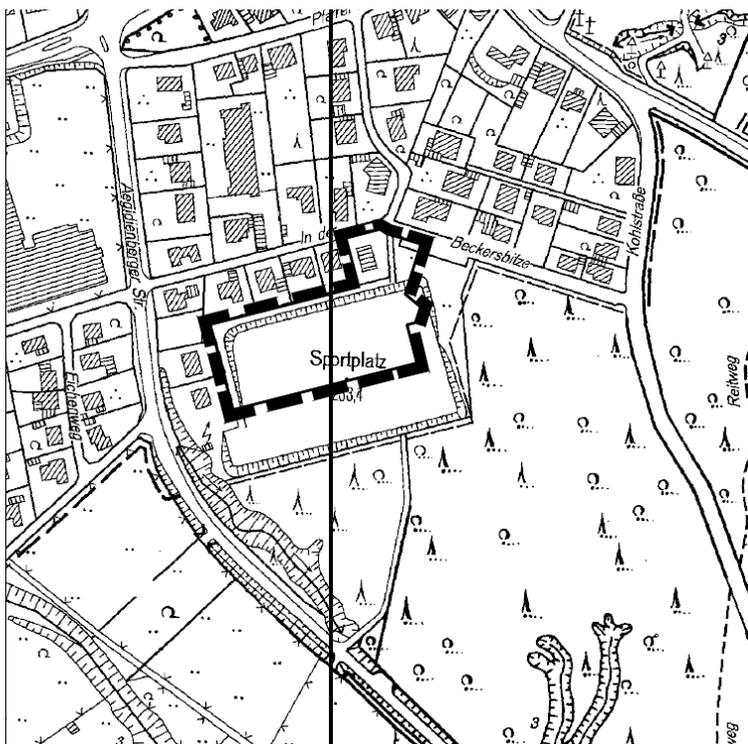
Königswinter, den 11.05.2020

gez.
Peter Wirtz
Bürgermeister



Geltungsbereich 72. FNP-Änderung

(ohne Maßstab)



Geltungsbereich B-Plan Nr. 70/26

(ohne Maßstab)